



Menschlicher Anrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Jahrgang 25 Samstag, 05. Dezember 2015 Nr. 11

Impressum: Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt • Druck und Verlag sowie Anzeigenannahme:
Barthel-Druck Arnstadt, Alte Feldstraße 7, 99310 Arnstadt, Tel.: 03628/61260, Fax: 612666, <http://www.barthel-druck.de>
e-mail: barthel@barthel-druck.de Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlose Zustellung an alle Haushalte
Verbreitungsgebiet: Stadt Arnstadt und deren Ortsteile.
Einzelbezug über Stadt Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, Tel.: 7 45-7 85 gegen Erstattung der Portogebühren möglich.
Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.arnstadt.de>, e-mail: rathaus@arnstadt.de



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Weihnachten und der Jahreswechsel stehen unverkennbar vor und fast schon in der Tür, und wie in jedem Jahr wird diese Zeit gern genutzt, um inne zu halten, um auf das vergangene Jahr zurückzuschauen. Doch woran will man sich erinnern, was ist wichtig, was nicht wichtig genug, um in einer solchen Rückschau Berücksichtigung zu finden?

Als Bürgermeister einer Stadt erinnert man dann gern an Baumaßnahmen im Kindergarten, an die sanierte Straße oder die besondere Leistung eines Vereins. Man versucht ein Bild zu zeichnen, in dem sich ein jeder Stadtbewohner und eine jede Dorfbewohnerin wiederfinden können. Wohl wissend, dass auch das schönste Bild unvollständig bleiben muss, denn für jeden Einzelnen von uns wird das Bild des letzten Jahres ganz besonders von den persönlichen Erlebnissen, den persönlichen Höhen und Tiefen gezeichnet.

Und doch gibt es bei der Rückschau auf das vergangene Jahr vielleicht ein Thema, mit denen fast alle von uns in unterschiedlicher Art und Weise in Berührung gekommen sind. Es betrifft die Flüchtlinge, welche im abgelaufenen Jahr aus Krisen- und Kriegsgebieten nach Europa, nach Deutschland, nach Thüringen und nach Arnstadt gekommen sind. Es betrifft die Menschen, die hier vorübergehend oder dauerhaft eine neue Heimat gefunden haben. Verbunden mit diesem Ankommen von Menschen aus anderen Ländern in einer bisher von uns nicht erlebten Größenordnung gab es auch eine Menge Sorgen und Ängste, gab es auch Vorbehalte und mitunter offene Ablehnung.

Und es gab eine Menge Arbeit. Ein großer Teil dieser Arbeit wurde und wird im Ehrenamt geleistet, welches im übrigen für viele Flüchtlinge in dieser Form unbekannt ist. Ein Ehrenamt, welches uns stolz machen darf auf unsere Gesellschaft und dankbar gegenüber denjenigen, die sich im Ehrenamt engagieren. Ich möchte mich deshalb im Namen der Stadt Arnstadt und in meinem persönlichen Namen bei allen bedanken, die in ihrem Ehrenamt, in Vereinen und Verbänden, in der Nachbarschaftshilfe oder in karitativen Organisationen sich für unsere Stadt, sich für unser Gemeinwesen und für andere Menschen - egal ob Flüchtlinge oder nicht - engagieren. Ich möchte dabei aber auch diejenigen nicht vergessen, die in Ämtern und Institutionen einen Einsatz leisten, der mitunter weitab vom Dienst nach Vorschrift auch an persönliche Grenzen führt.

Viele Begegnungen zwischen bisher unbekanntem Menschen haben dazu geführt, dass sich Ablehnung mitunter zu Respekt, das sich Unsicherheit auch zu Freundschaft gewandelt hat. Doch trotz aller im vergangenen Jahr geleisteten Arbeit dürfen wir davon ausgehen, dass die Aufgaben im nächsten Jahr nicht kleiner, sondern eher größer werden. Deshalb ist es wichtig, dass jede Bürgerin und jeder Bürger Anteil nimmt an den Geschicken ihrer, an den Geschicken unserer aller Stadt.

Denn „wer an den Dingen der Stadt keinen Anteil nimmt, ist kein stiller, sondern ein schlechter Bürger“.

Also seien Sie nicht still, liebe Bürgerinnen und Bürger, seien Sie laut nicht nur zu Silvester, wenn es auch in 2016 darum geht, an den Dingen unserer Stadt Anteil zu nehmen. Diese Anteilnahme, dieses Einmischen von Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, ist heute und in Zukunft besonders wichtig. Besonders wichtig ist Ihre Anteilnahme deshalb, um den Entscheidungsträgern in dieser Stadt dabei zu helfen, die vielfach anstehenden schwierigen Entscheidungen bestmöglich zu treffen. Dabei zu helfen, nicht zu leise und zu zaghaft zu sein. Aber auch dabei zu helfen, laut und deutlich nicht damit zu verwechseln, andere übertönen zu wollen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, wie auch Ihren Familien, Freunden und Nachbarn ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2016. Ich wünsche Ihnen persönlich viele gute Entscheidungen. Ich wünsche ihnen Begegnungen mit Menschen, die vielleicht auch etwas Neues und bisher Unbekanntes in Ihr Leben bringen. Ich wünsche Ihnen Begegnungen, die dabei helfen können das eigene Leben nicht nur wertzuschätzen, sondern auch zu bereichern.

Ihr 

Alexander Dill
Bürgermeister



Herzliche Weihnachtsgrüße und viel Gesundheit und Erfolg für das Jahr 2016 übermitteln Ihnen auch Ulrich Böttcher, 1. Beigeordneter und Martina Lang, ehrenamtliche Beigeordnete der Stadt Arnstadt.

Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Angelhausen/Oberndorf, Dorsdorf/Espenfeld, Rudisleben und Siegelbach, Herr Silvio Triebel, Herr Rüdiger Carnarius, Herr Joachim Lindner und Herr Karl-Heinz Trefflich wünschen gemeinsam mit den Ortsteilräten allen Bürgerinnen und Bürgern besinnliche und schöne Weihnachten sowie für das Jahr 2016 alles Gute, Gesundheit und Erfolg.

AMTLICHER TEIL

EINLADUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen
Sitzung ein.

17. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 10.12.2015

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1, 99310 Arnstadt

Raum: Rathaussaal (Zugang zum Rathaus über den
Eingang Glasverbinder/Töpfergasse)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 10.09.2015 (öffentlicher Teil)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0258)
Einreicher: Bürgermeister
- 4 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 4.1 Übergabe der Geschäftsführung der WBG Arnstadt mbH
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 4. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt - Aufstellungsbeschluss
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0280)
Einreicher: Bürgermeister
- 7 2. Änderung und räumliche Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“ - Billigung Vorentwurf und Durchführung Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0281)
Einreicher: Bürgermeister

- 8 2. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ - Aufstellungsbeschluss
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0282)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Beanstandung des Beschlusses-Nr. 2015/0254 vom 24.11.2015
Beschlussantrag auf Auszahlung der Gelder für das Haushaltsjahr 2015 für die Ortsteile der Stadt Arnstadt gemäß § 45 Abs.6 ThürKO
- 10 1. Lesung zum Haushaltsplanentwurf 2016 und gegebenenfalls Beschlussfassung
- 11 weitere Diskussion zum Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts und gegebenenfalls Beschlussfassung
- 12 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

- 13 Zustimmung zum Verkauf der stadteigenen Grundstücke in der Gemarkung Rudisleben, Flur 12, Flurstücke 297 und 537/4 (Landwirtschaftsfläche - Am Berge)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0212)
Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 2015/0246 vom 22.10.2015

Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Befreiung von der Erlaubnispflicht für die den Gemeingebrauch überschreitende Nutzung (Anliegergebrauch und Sondernutzung) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straße) sowie über die Regelung der Ausübung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs/der erlaubnisfreien Sondernutzung - Sondernutzungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die aus der Anlage ersichtliche Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Befreiung von der Erlaubnispflicht für die den Gemeingebrauch überschreitende Nutzung (Anliegergebrauch und Sondernutzung) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straße) sowie über die Regelung der Ausübung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs/der erlaubnisfreien Sondernutzung – Sondernutzungssatzung; die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Alexander Dill
Bürgermeister

Stadt Arnstadt
B VI/2015/0246

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), sowie des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GBVl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 22.10.2015 wie folgt beschlossen:

Satzung der Stadt Arnstadt über die Befreiung von der Erlaubnispflicht für die den Gemeingebrauch überschreitende Nutzung (Anliegergebrauch und Sondernutzung) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) sowie über die Regelung der Ausübung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs/der erlaubnisfreien Sondernutzung -

Sondernutzungssatzung

vom 25. November 2015

**§ 1
Regelungsgegenstand**

- (1) Die Satzung regelt die Tatbestände einer straßenrechtlich erlaubnisfreien Nutzung von öffentlichen Straßen in städtischer Straßenbaulastträgerschaft

sowie die Art und Weise, in der diese erlaubnisfreie Straßennutzung ausgeübt werden darf.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 des Thüringer Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

**§ 2
Definitionen**

- (1) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet, die nicht als Anliegergebrauch (Absatz 4) zu werten ist.
- (2) Der Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße besteht in der Nutzung der vorhandenen Straßenoberfläche für Zwecke des Verkehrs im Rahmen der bestehenden Widmung sowie der geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts an und/oder Besitzer von Grundstücken, die mit einer oder mehreren Grundstücksseiten, zumindestens aber mit einer oder mehreren Zufahrten bzw. Zuwegungen direkt an einer oder mehreren öffentlichen Straßen gelegen sind.
- (4) Anliegergebrauch im Sinne dieser Satzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Straße in städtischer Straßenbaulastträgerschaft, die im Rahmen des Erforderlichen für Zwecke eines Anliegergrundstücks erfolgt und den Gemeingebrauch
 - nicht dauerhaft ausschließt oder
 - nicht erheblich beeinträchtigt und
 - nicht in den Straßenkörper eingreift.
- (5) Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist dann dauerhaft im Sinne von Absatz 4, 1. Anstrich, wenn ein Ende der Beeinträchtigung weder von Seiten der Stadtverwaltung festgelegt ist noch mit der Stadtverwaltung vereinbart ist noch aus der Natur der Sache hergeleitet werden kann.
- (6) Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist dann erheblich im Sinne von Absatz 4, 2. Anstrich, wenn ein Anliegergebrauch in der konkret festgestellten Art und Weise zur Konsequenz hat, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs an Fahrbahn und/oder Gehweg einer öffentlichen Straße nur noch in räumlich stark eingeschränkter Art und Weise möglich ist (z. B. enger Fußgängerdurchlass, Nutzung nur noch einer statt zweier Fahrbahnen wegen Anliegergebrauch).

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die nachfolgend aufgelisteten innerstädtischen Straßenzüge der Stadt Arnstadt, wenn und soweit sich der jeweilige Straßenzug in städtischer Straßenbaulastträgerschaft befindet:

Neideckstraße, Längwitzer Mauer, Schloßstraße, Kohlenmarkt, Längwitzer Straße, Riedmauer, Fleischgasse, Wagnergasse, Jacobsgasse, Ried, Rankestraße, Holzmarkt, Zimmerstraße, Ritterstraße, Am Kreisamt, Erfurter Straße, Untere Marktstraße, Marktstraße, Ledermarkt, An der Neuen Kirche, Markt, Kirchgasse, Pfarrhof, Neue Gasse, Kohlgasse, Am Plan, Unterm Markt, Obere Weiße, Wachsenburgstraße, Kleine Rosengasse, Rosenstraße, An der Weiße, Johannissgasse, Kleine Johannissgasse, Töpfengasse, Klausstraße, Kleine Klausstraße, Karl-Marienstraße, Schulgasse, Linsengasse, Badergasse, Friedhofsgasse, Turnvater-Jahn-Straße, Muhmengasse, Bahnhofstraße.

- (2) Die räumliche Lage der in Absatz 1 genannten Straßenzüge ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt; erfasst werden alle innerhalb der farbigen Umrandung liegenden Straßenzüge. Im Streitfall gilt der Innenrand der farbigen Kennzeichnung als maßgebliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung. Die Anlage ist Satzungsbestandteil.

§ 4

Erlaubnisfreier Anliegergebrauch

- (1) Alle Anliegergebrauchsformen, welche unter die Definitionen in § 2 Abs. 4 dieser Satzung fallen, bedürfen keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Alle Anliegergebrauchsformen, welche nicht unter die Definitionen in § 2 Abs. 4 dieser Satzung fallen, bedürfen einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, bevor der jeweilige Anliegergebrauch beginnt; dies gilt ausnahmsweise nicht für:
- straßenraumgestaltende Maßnahmen (zum Beispiel Blumengefäße) unmittelbar vor einer Gebäudefassade, die nicht mehr als 1,00 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, sofern hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden;
 - die zeitweise Lagerung von Brennstoffen oder Umzugsgut im öffentlichen Straßenraum am Tage der Anlieferung beziehungsweise Abholung, sofern

hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden;

- das Abstellen beziehungsweise Ablegen von Grobmüllgut im öffentlichen Straßenraum am Tag vor sowie am Tag der Abfuhr, sofern hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In den in § 3 Absatz 1 dieser Satzung benannten Straßenzügen bedürfen keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis:
- mobile Werbeanlagen sowie mobile Verkaufseinrichtungen und/oder Warenauslagen, die vor einem Anliegergrundstück tage- oder stundenweise ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Straßenkörper im öffentlichen Straßenraum angebracht oder aufgestellt werden, sowie im zugehörigen Luftraum befindliche Markisen oder sonstige Sonnenschutzeinrichtungen,
 - Außenbewirtschaftungsgegenstände vor gastronomischen Betrieben, soweit es sich um Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschutzobjekte und Blumen-/Grünschmuck handelt, die mit dem Straßengrund nicht fest verbunden sind,
 - das Verteilen von Flugblättern, Werbe- und sonstigen Informationsbroschüren ohne Benutzung sonstiger Einrichtungen (Tische, Stühle, Kraftfahrzeuge etc.) sowie das Umhergehen mit Informationstafeln, wenn und soweit diese Sondernutzungsformen religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - straßenmusikalische Aufführungen, wenn und soweit diese im Bereich einer straßenverkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerzone stattfinden, an ein und derselben Stelle nicht länger als 1 Stunde andauern und danach außerhalb eines Radius von mindestens 50 m zum bisherigen Standort fortgesetzt werden, sofern hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (2) Alle sonstigen Formen einer Straßensondernutzung bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis, bevor die jeweilige Nutzung beginnt; dies gilt insbesondere für Podeste, Sonnenschutzeinrichtungen und sonstige Objekte, die fest im Straßengrund verankert werden oder auf Grund ihrer Größe und/oder Schwere nicht täglich vom Straßengrundstück entfernt werden.

- (3) Die Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis entbindet den jeweiligen Straßenanlieger, Werbenden und sonstigen Straßennutzer nicht von der Pflicht, die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen für eine der in Absatz 1 beschriebenen Sondernutzungen bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

§ 6

Ausübung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs/ der erlaubnisfreien Sondernutzung

- (1) Nach den §§ 4 Absätze 1 und 2 sowie 5 Absatz 1 dieser Satzung erlaubnisfreie Straßennutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung stadtplanerischer und/oder städtebaulicher Belange dies erfordern und ein behördliches Eingreifen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes nach speziellen Gesetzes- oder Satzungsvorschriften nicht möglich ist.
- (2) Bei einem erlaubnisfreien Anliegergebrauch oder einer erlaubnisfreien Sondernutzung auf baulich von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwegen muss eine Gehweg-Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m vollständig frei gehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von mindestens 0,50 m eingehalten werden. Im Luftraum über einer Fahrbahn ist ein Anliegergebrauch/eine Sondernutzung ab einer Breite von 3,00 m bis zur Fahrbahnmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 m unzulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in ausgewiesenen Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO).
- (3) § 5 Abs. 1 der Satzung gilt für die Anlieger derjenigen in § 3 genannten Straßenzüge, in denen alljährlich das von der Stadt Arnstadt oder in deren Auftrag von Dritten veranstaltete „Arnstädter Stadtfest“ stattfindet, an den Tagen, an denen das Fest stattfindet sowie jeweils am Tag vor und nach dem Fest mit der Maßgabe, dass eine Ausübung der in § 5 Abs. 1 genannten Formen der erlaubnisfreien Sondernutzung sowie eine Teilnahme als Mitwirkender am „Arnstädter Stadtfest“ bis zum 01. Juni eines jeden Jahres bei der Stadt Arnstadt anzuzeigen sind.
- (4) Der Veranstalter des „Arnstädter Stadtfestes“ hat spätestens bis zum 15. Juni desselben Jahres, den in Absatz 3 genannten Straßenanliegern eine Mitteilung über die Zustimmung (ganz oder teilweise) zur Ausübung der Sondernutzung beziehungsweise zur Teilnahmeabsicht zu machen. Sollte die Zustimmung ganz oder teilweise versagt werden,

so ist diese Entscheidung dem betroffenen Straßenanlieger gegenüber schriftlich zu begründen. Sollte sodann ein Einvernehmen zwischen Straßenanlieger und Stadtfestveranstalter nicht erreichbar sein, so kann der betroffene Anlieger die Einigungsstelle (siehe Absatz 5) innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Begründung der ablehnenden Entscheidung des Stadtfestveranstalters zwecks abschließender und endgültiger Streitklärung anrufen.

- (5) Die Einigungsstelle besteht zu gleichen Teilen aus einer zu bestimmenden Zahl von Vertretern des Stadtfestveranstalters und des betroffenen Anliegers sowie dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt. Die Entscheidung in der Einigungsstelle wird nach Beratung mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Einigungsstelle ist ausgeschlossen.
- (6) Mobile Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und/oder erlaubnisfreie Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung dürfen nur an der Stätte der Leistung platziert werden. Der jeweilige Standort weist die geforderte räumliche Beziehung im Sinne des Satzes 1 auf, wenn er sich unmittelbar an die zum öffentlichen Straßenraum hin gelegene Grenze desjenigen Grundstückes anschließt, auf dem der Aufsteller sein Geschäftslokal beziehungsweise seine sonstigen Gewerberäume hat; die seitliche Begrenzung der zulässigen Aufstellfläche wird durch die in den öffentlichen Straßenraum hinein verlängerte seitliche Grundstücksgrenze gebildet. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen dürfen bis zu 2,00 m tief, gerechnet ab der Grenze des Anliegergrundstückes zum öffentlichen Straßenraum hin, in diesen hineinragen. Ausnahmen von der Regelung der Sätze 2 und 3 bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall.
- (7) Erlaubnispflichtige Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche sind in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 01. März des Folgejahres rückstandslos aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (8) Die Einbindung von Verkehrszeichen und/oder von Verkehrsleiteinrichtungen jeglicher Art in einen erlaubnisfreien Anliegergebrauch/eine erlaubnisfreie Straßensondernutzung ist nicht gestattet.
- (9) Die Einbindung von Stadtgrün und/oder Stadtmobiliar in die Fläche eines Anliegergebrauchs/einer Sondernutzung ist unzulässig; Ausnahmen bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 der Satzung bei Nutzung eines Gehweges für einen Anliegergebrauch/eine Sondernutzung eine Verkehrsfläche von weniger als 1,30 m vollständig frei hält;
 - entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 der Satzung bei Nutzung eines Gehweges für einen Anliegergebrauch/eine Sondernutzung einen Abstand von weniger als 0,50 m von der Fahrbahnkante einhält;
 - entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 der Satzung im Luftraum über einer Fahrbahn einen Anliegergebrauch/eine Sondernutzung vornimmt, die einen Abstand von weniger als 3,00 m bis zur der Fahrbahnmitte einhält;
 - entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 der Satzung im Luftraum über einer Fahrbahn einen Anliegergebrauch/eine Sondernutzung vornimmt, die in einer Höhe von weniger als 4,00 m in die Fahrbahn ragt;
 - entgegen § 6 Absatz 6 Sätze 1 und 2 der Satzung mobile Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und erlaubnisfreie Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche außerhalb der Stätte der Leistung platziert, ohne im Besitz einer ausnahmsweisen Sondernutzungserlaubnis zu sein;
 - entgegen § 6 Absatz 6 Satz 3 der Satzung mobile Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und/oder erlaubnisfreie Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche über 2,00 m tief in den öffentlichen Straßenraum hineinragen lässt, ohne im Besitz einer ausnahmsweisen Sondernutzungserlaubnis zu sein;
 - entgegen § 6 Absatz 7 der Satzung erlaubnisfreie Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 01. März des Folgejahres ganz oder teilweise im öffentlichen Straßenraum belässt;
 - entgegen § 6 Absatz 8 der Satzung ein Verkehrszeichen und/oder eine Verkehrsleiteinrichtung in einen erlaubnisfreien Anliegergebrauch oder eine erlaubnisfreie Straßensondernutzung einbindet;
 - entgegen § 6 Absatz 9 der Satzung Einzelbestandteile des Stadtgrüns und/oder Objekte des Stadtmobiliars in die Fläche seines Anliegergebrauchs/seiner Sondernutzung einbindet, ohne im Besitz einer ausnahmsweisen Sondernutzungserlaubnis zu sein.

- (2) Gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Arnstadt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die städtische Sondernutzungssatzung vom 2. Juli 1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07. Juni 2010 außer Kraft.

Arnstadt, den 25. November 2015
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Anlage: 1 Kartenausschnitt

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2015 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 02.11.2015 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 18.11.2015 ist der Stadt Arnstadt am 20.11.2015 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

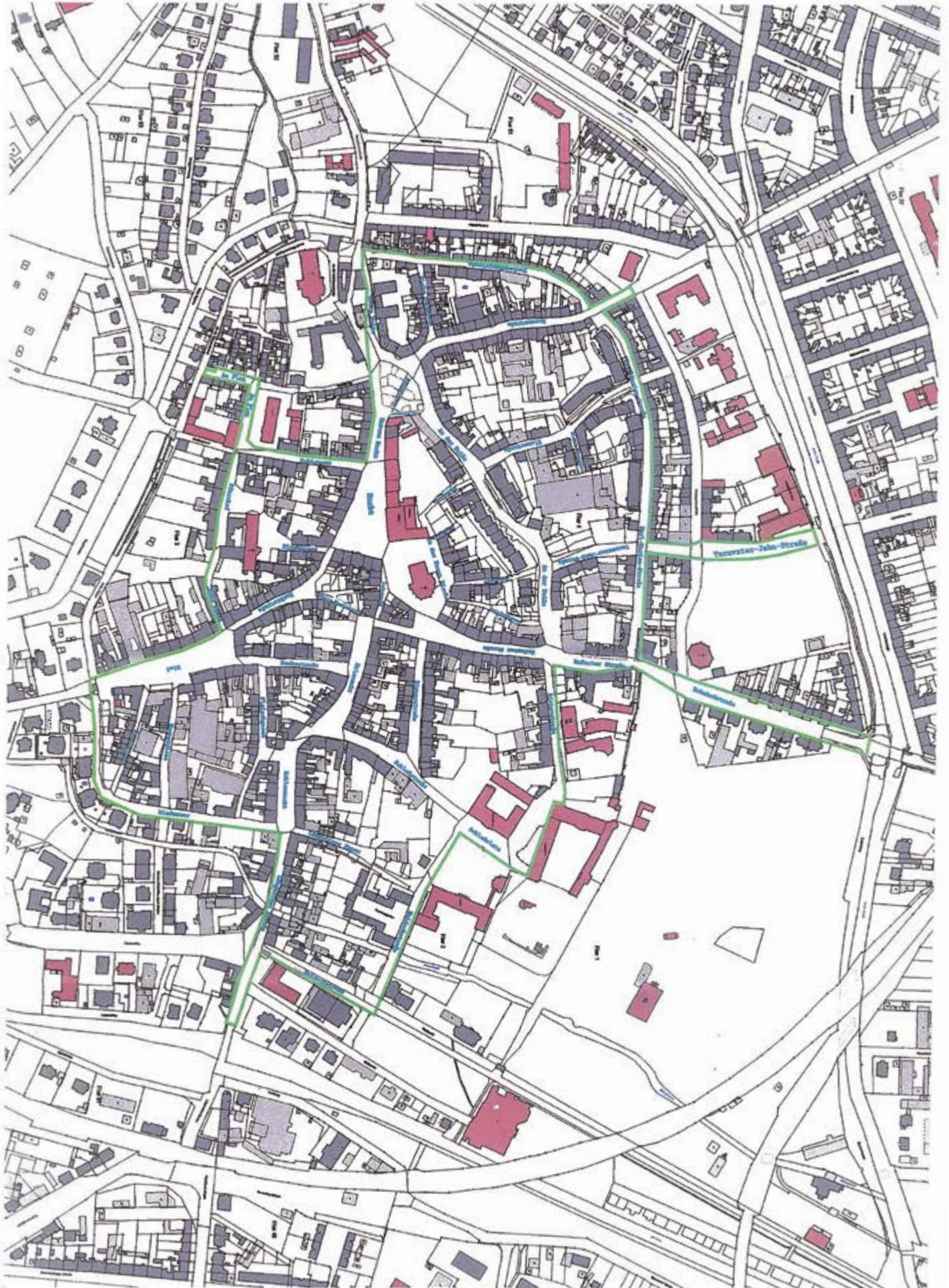
Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 25. November 2015

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung (§ 3 Abs. 2)



Beschlüsse der 16. Sitzung des Stadtrates am 19.11.2015, fortgeführt am 24.11.2015

Beschluss-Nr. 2015/0262

Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.10.2015

Die Niederschrift der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.10.2015 wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2(2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2015/0276

Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.10.2015 (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.10.2015 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2(2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2015/0264

Berufung einer Abstimmungsleiterin und deren Stellvertreterin für die Durchführung des Bürgerentscheids zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt für die Durchführung des Bürgerentscheids zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt

die Leiterin des Bürger- und Stadtratsbüros, Frau Angelika Stiel, zur Abstimmungsleiterin

und die städtische Angestellte im Bürger- und Stadtratsbüro, Frau Kathy Ostenforth, zur Stellvertreterin der Abstimmungsleiterin

zu berufen und mit der Bildung des Abstimmungsausschusses zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 2015/0270

Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsbau-Gesellschaft der Stadt Arnstadt mbH für das Geschäftsjahr 2014

Dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt - als Vertreter des Gesellschafters der Wohnungsbau-Gesellschaft der Stadt Arnstadt mbH - wird empfohlen, in einer einzuberufenden Gesellschafterversammlung

1. den Jahresabschluss des Unternehmens zum 31.12.2014 festzustellen,

2. entsprechend dem Vorschlag des Geschäftsführers der Gesellschaft den Jahresfehlbetrag i. H. v. 343,9 T€ durch Entnahme aus Kapitalrücklagen zu decken,

3. dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung des Unternehmens für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2015/0268

Aufnahme von Kapitalmarktmitteln in Höhe von 1.000.000,00 €

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln in Höhe von 1.000.000,00 € zu den längstmöglich angebotenen Zinsbindungen bei der Bank mit den günstigsten Konditionen.

Beschluss-Nr. 2015/0259

Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 10.09.2015 (nichtöffentlicher Teil)

Die Niederschrift der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 10.09.2015 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2(2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2015/0275

Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.10.2015 (nichtöffentlicher Teil)

Die Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.10.2015 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2(2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2015/0266

Vergabe nach VOL

Zuschlagerteilung EU offene Ausschreibung zur Straßenreinigung in Arnstadt und den Ortsteilen

Der Zuschlag für die Straßenreinigung in Arnstadt und den Ortsteilen nach EU weiter Ausschreibung, wird auf das Angebot der Hannighofer Containerservice GmbH in Arnstadt erteilt. (Vergabe 2015/16/60)

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2015/0267

Vergabe nach VOL

Zuschlagerteilung zum Holzeinschlag im Stadtwald 2016

Der Zuschlag für den Holzeinschlag der Saison 2016 wird auf das Angebot der Firma Chemnitz in Pennewitz erteilt. (Vergabe 2015/18/60)

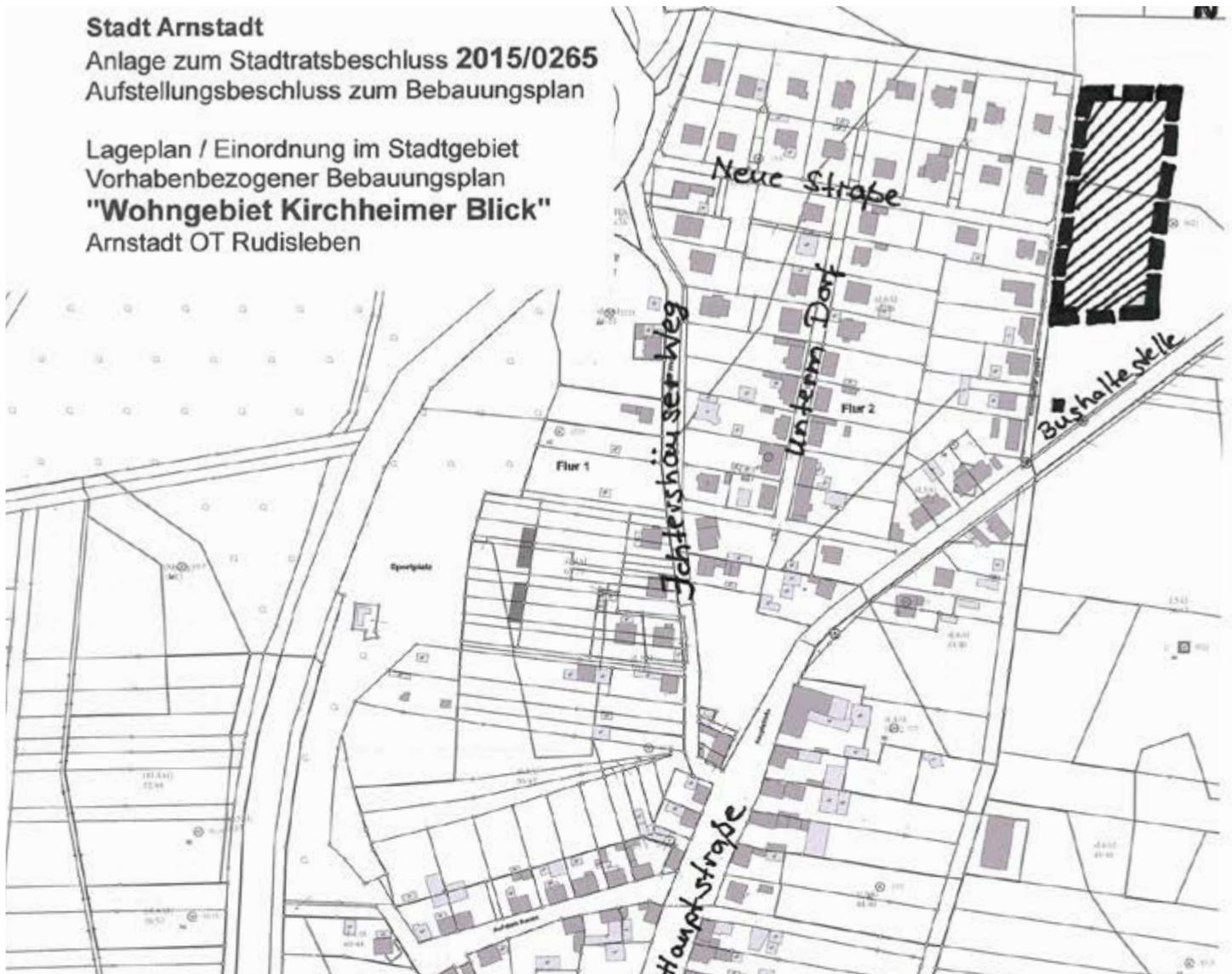
(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2015/0265

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Kirchheimer Blick“, Arnstadt OT Rudisleben - Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Dem Antrag der JST Consult GmbH, Hohe Bleiche 9 in 99310 Arnstadt vom 13.10.2015 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Kirchheimer Blick“ in Arnstadt OT Rudisleben wird gemäß § 12 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst noch zu vermessende Teilflächen in der Gemarkung Rudisleben, Flur 10, Flurstücke 604, 606 und 607.
Die Lage des Geltungsbereiches ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt; der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die JST Consult GmbH hat mit ihrem Antrag vom 13.10.2015 erklärt, dass sie bereit und in der Lage ist, als Vorhabenträger das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und sich zur Tragung sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten, einschließlich der anfallenden Kosten für die parallel erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes Arnstadt, verpflichtet.



Beschluss-Nr. 2015/0272

Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2015 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, 09113 Chemnitz, Beyerstraße 25, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12. 2015 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zu bestellen.

Beschluss-Nr. 2015/0263

Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/021 vom 10.07.2014 Besetzung der Ausschüsse auf bindenden Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt

Der Stadtrat ändert die nachfolgend aufgeführte Besetzung folgender Ausschüsse:

Hauptausschuss

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
Pro Arnstadt	Georg Bräutigam	1. Gruber, Michael 2. Köllmer, Matthias
	Stefan Buchtzik	1. Lindner, Joachim 2. Wallendorf, Michael

Werkausschuss für den Kulturbetrieb

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
Pro Arnstadt	Stefan Buchtzik	1. Andreas Kühnel 2. Michael Wallendorf

Alexander Dill
Bürgermeister

**Beschluss der 15. Sitzung
des Hauptausschusses vom 05.11.2015**

Beschluss-Nr. 2015/0260

Genehmigung zur Besetzung der Stelle „Werkleiter/-in des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt“

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur Besetzung der Stelle „Werkleiter/-in des Baubetriebshofes“ (Stellenplan Nachtrag 2014, Teil E: Sondervermögen mit Sonderverrechnung – Baubetriebshof der Stadt Arnstadt)

2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Alexander Dill
Bürgermeister

**Beschlüsse der 20. Sitzung des Bau-, Vergabe-
und Umweltausschuss vom 10.11.2015**

Beschluss-Nr. 2015/0269

Vergabe nach VOB

Baumpflege/ -fällungen im Straßenbegleitgrün der Stadt Arnstadt Herbst 2015

Baumpflegearbeiten (Los 1: Pflegearbeiten; Los 2: Fällungen)

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für die Baumpflegearbeiten Lose 1 und 2 der Maßnahme Baumpflege/ -fällungen im Straßenbegleitgrün der Stadt Arnstadt im Herbst 2015, Verg.- Nr. 24/15, an das Unternehmen Baumdienst Winkler GmbH, Am Bache 4 in 99094 Erfurt zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2015/0273

Vergabe nach VOB

Ried 2 „Haus zum Schwarzen Bären“ in Arnstadt

Konstruktive Sicherung 2. Bauabschnitt - Trockenlegung Keller

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für die Leistung Trockenlegung Keller der Konstruktiven Sicherung Arnstadt Ried 2 „Haus zum Bären“, 2. Bauabschnitt, Verg.- Nr. 25/15, an das Unternehmen Andreas Frank Bauwerksinstandsetzung, August- Röbling- Str. 20 in 99091 Erfurt zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill
Bürgermeister

Stadt Arnstadt
Ortsteilrat Rudisleben

Beschlüsse vom 09.11.2015

Der Ortsteilrat Rudisleben beschließt folgende Verwendung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2015:

Volkssolidarität	400,00 €
Kirmesverein Rudisleben	400,00 €
Feuerwehrverein Rudisleben	1.500,00 €
Straßenfestverein Rudisleben	200,00 €

Alexander Dill
Bürgermeister

Joachim Lindner
Ortsteilbürgermeister

Stadt Arnstadt
Ortsteilrat Angelhausen/ Oberndorf

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung am 02.11.2015

Der Käfernburger Sportverein 08 Arnstadt/Angelhausen erhält für die Durchführung des alljährlich stattfindenden Walpurgisfestes eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 200,00 €.

Die AWO Kindertagesstätte „Angelhäuser Spatzen“ erhält für die Gestaltung der Weihnachtsfeier für die Kinder der Einrichtung am 16. Dezember 2015 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 200,00 €.

Die Kirmesgesellschaft Angelhausen/Oberndorf erhält zur Ausgestaltung der Kirmes vom 10. September bis 13. September 2015 einen Zuschuss in Höhe von 900,00 €.

Für die Feierlichkeiten anlässlich der 10-jährigen Wiederweihe der Kirche St. Johannis in Angelhausen sowie für das Johannisfeuer wird der Kirchengemeinde Angelhausen/Oberndorf ein Zuschuss in Höhe von 300,00 € zur Verfügung gestellt.

Alexander Dill
Bürgermeister

Silvio Triebel
Ortsteilbürgermeister

Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt am 24. Januar 2016

Bekanntmachung über die 1. öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses

Die 1. öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses findet am

Mittwoch, 09. Dezember 2015, um 18:00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Arnstadt, **Beratungsraum 1.22,**
Markt 1, 99310 Arnstadt, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und der Schriftführerin
3. Bestätigung der Stimmzettel für den Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Arnstadt, 24.11.2015

Angelika Stiel
Abstimmungsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheides zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt am 24. Januar 2016

1. In der Stadt Arnstadt findet am 24.01.2016 die Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt, Herrn Alexander Dill, statt.
2. Das Bürgerverzeichnis zu diesem Bürgerentscheid für die Stimmbezirke der Stadt Arnstadt kann in der Zeit vom 04.01.2016 bis 08.01.2016 (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) an den Werktagen zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, Wahlbüro, Raum 2.04, von Abstimmungsberechtigten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr,
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 18:00 Uhr.
Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person

im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsrechte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Bürgerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 2 Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Bürgerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Bürgerverzeichnis für die Abstimmung eingetragen ist oder für diese einen Abstimmungsschein hat.

3. Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **08.01.2016** (16. Tag vor der Abstimmung) bis 18:00 Uhr, bei der Stadt Arnstadt, Wahlbüro, Raum 2.04, Einwendungen erheben.

Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Einwendung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

4. Abstimmungsberechtigte, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.01.2016** (21. Tag vor der Abstimmung) eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Bürgerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein- und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem Bürgerentscheid im Wege der Briefabstimmung teilnehmen.

- 5.1 Ein Abstimmungsberechtigter, der im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein von der Stadtverwaltung Arnstadt. Der Antragsvordruck befindet

sich auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung.

- 5.2 Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein:

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Bürgerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Abstimmungsrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadtverwaltung Arnstadt erst nach Abschluss des Bürgerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Abstimmungsschein erhält der Antragsteller einen **amtlichen Stimmzettel**, einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und einen **amtlichen Abstimmungsbriefumschlag** mit der Anschrift der Stadtverwaltung Arnstadt, der Nummer des Stimmbezirkes und des Abstimmungsscheines sowie das Merkblatt für die Briefabstimmung.

Abstimmungsscheine können von **Abstimmungsberechtigten, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **22.01.2016** (2. Tag vor der Abstimmung), 18:00 Uhr, bei der Stadt Arnstadt schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt.

Für die persönliche Antragstellung hat das Abstimmungsbüro (Wahlbüro) an den Werktagen zu den allgemeinen Sprechzeiten (siehe Pkt. 2) und am Freitag, **22.01.2016**, bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Briefabstimmung kann an Ort und Stelle ausgeübt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2, Buchstaben a bis c, angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erstellt werden.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Abstimmungschein und Briefabstimmungsunterlagen werden dem Abstimmungsberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift ergibt. Postsendungen werden von der Stadtverwaltung Arnstadt frei gemacht. Die Stadtverwaltung übersendet dem Abstimmungsberechtigten den Abstimmungschein und die Briefabstimmungsunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet abstimmen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint. An einen anderen als den Abstimmungsberechtigten persönlich dürfen der Abstimmungschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, dies durch die Hilfeleistung bei der Abstimmung des hilfebedürftigen Abstimmenden erlangt hat. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsrechte vertritt. Dies hat sie der Stadtverwaltung Arnstadt vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsrechte den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel für die oben genannte Abstimmung und den dazugehörigen unterschriebenen Abstimmungschein so rechtzeitig der Stadt Arnstadt übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.
- Ein Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden (siehe auch Hinweise auf dem Merkblatt für die Briefwahl).

Arnstadt, 25.11.2015

Angelika Stiel
Abstimmungsleiterin

Stadt Arnstadt
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes Arnstadt „Wohngebiet Kirchheimer Blick“, Arnstadt OT Rudisleben

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in seiner Sitzung am 19.11./24.11.2015 den Beschluss-Nr. 2015/0265 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Arnstadt „Wohngebiet Kirchheimer Blick“, Arnstadt OT Rudisleben, gefasst.

Zum vorliegenden Vorentwurf, Stand Dezember 2015, soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung erfolgen und dabei über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung informiert werden.

Dazu wird hiermit amtlich bekannt gemacht, dass der Vorentwurf in seinen Bestandteilen Planzeichnung und Text sowie die beigefügte Begründung gemäß § 9 (8) BauGB in der Zeit

vom 04.01.2016 bis zum 05.02.2016 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alexander Dill
Bürgermeister

Information aus dem Rathaus

Rechts- und Ordnungsamt
Pass- und Meldewesen/Statistik

Sonnabend - Öffnungszeiten 2016 der Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik

09. Januar	2016	
13. Februar	2016	
12. März	2016	
09. April	2016	
21. Mai	2016	3. Sonnabend im Monat
11. Juni	2016	
09. Juli	2016	
13. August	2016	
10. September	2016	
09. Oktober	2016	
12. November	2016	
10. Dezember	2016	

———— ENDE AMTLICHER TEIL ————

———— NICHT AMTLICHER TEIL ————

Informationen und Tipps zur Berufswahl: „9. Ausbildungsmesse am Erfurter Kreuz – Dein Weg in die Zukunft“

- **23.01.2016, 9 bis 13 Uhr, in der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt, Karl-Liebknecht-Straße 27**
- **Informationen zu rund 70 verschiedenen Berufen und BA-Studiengängen, in de-nen regional ausgebildet wird bzw. die vor Ort angeboten werden**
- **Veranstaltung richtet sich vor allem an Schüler ab der 7. Klassenstufe sowie deren Eltern und Lehrer**
- **Möglichkeiten zur Vor-Ort-Bewerbung**

Arnstadt - Das Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ ist das größte Industriegebiet Thüringens. Neben über 10.900 Beschäftigten absolvieren derzeit auch 370 Auszubildende in den 83 Unternehmen, die sich am oder um das Gewerbegebiet angesiedelt haben, eine Ausbildung.

Welche Ausbildungsmöglichkeiten es an diesem Standort gibt, darüber kann man sich am Samstag, dem 23. Januar 2016, von 9 bis 13 Uhr, auf der Berufsinformationsmesse „Ausbildung am Erfurter Kreuz“, in der Staatlichen Berufsbildenden Schule in Arnstadt, Karl-Liebknecht-Straße 27, informieren. Mehr als 40 Unternehmen und Einrichtungen stellen rund 50 verschiedene Berufe vor, die man in der Region erlernen kann. Hauptzielgruppe der Berufsinformationsmesse, die unter der Schirmherrschaft von Landrätin Petra Enders steht, sind Schüler ab der 7. Klasse, sowie deren

Eltern und Lehrer.

Vorgestellt werden Berufsbilder und BA-Studiengänge ganz verschiedener Branchen, darunter Luftfahrttechnik, Maschinenbau, Automobilindustrie, Logistik, Chemische Industrie, Glas- und Kristallveredelung, Finanzdienstleistung, Inneneinrichtung und weitere. In diesem Jahr erstmalig dabei sind die Firmen Arnstädter Verzahnungstechnik GmbH, Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH, Bildungswerk Großbreitenbach, Die Thüringer Fleisch- & Wurstspezialitäten Rainer Wagner GmbH, Erfurter Bank eG, RBA Regionalbus Arnstadt GmbH. Damit wird das umfangreiche Messeangebot um weitere attraktive Bereiche ergänzt.

Neben der Vorstellung der Berufsbilder steht auch das Thema der zielgerichteten Bewerbung im Mittelpunkt. Mitarbeiter aus den Personalabteilungen der Unternehmen informieren über Anforderungen an Bewerber und geben Tipps zu Bewerbungsmappen, Bewerbungsgesprächen sowie Einblicke in die Testverfahren. Vielfach berichten erfahrene Fachkräfte, wie auch Auszubildende der Unternehmen selbst, über ihre Erfahrungen und geben Informationen aus erster Hand. Einen weiteren Einblick in die Berufsfelder ermöglichen auch praktische Anwendungen. Vor Ort sind Berufsberater der Agentur für Arbeit Arnstadt, um bei Fragen zur Berufswahl, zu finanzieller Förderung, zu Bewerbung und Auswahltest zu beraten.

Parallel zur 9. Berufsinformationsmesse findet am 23. Januar 2016 der Tag der offenen Tür der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt statt. Dabei kann man sich direkt an Ort und Stelle über die Berufsfelder Metalltechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Gold- und Silberschmied informieren, mit den Ausbildern ins Gespräch kommen und Auskünfte über die schulische Ausbildung sowie mögliche Partnerbetriebe einholen.

Ausbildungsberufe der Firmen am Erfurter Kreuz

- Altenpfleger / -in
- Altenpflegerhelfer / -in
- Bankkaufmann / -frau
- Beamter/ -in im gehobenen Dienst des Freistaates Thüringen
- Beamter/ -in im mittleren Dienst des Freistaates Thüringen
- Berufskraftfahrer / -in
- Elektroniker / -in Energie- und Gebäudetechnik
- Elektroniker / -in für Betriebstechnik
- Erzieher / -in
- Europakorrespondent / -in
- Fachinformatiker / -in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker / -in Systemintegration
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik

- Fachkraft für Metalltechnik
- Fachlagerist / -in
- Fertigungsmechaniker / -in
- Finanzwirt / -in
- Fluggerätmechaniker / -in Fachrichtung Triebwerkstechnik
- Glasveredler / -in Schliff/Gravur
- Holzmechaniker / -in
- Industriekaufmann / -frau
- Industrieelektriker / -in
- Industriemechaniker / -in
- Industriemechaniker/-in Feingerätebau
- IT-Systemelektroniker / -in
- Kaufmann/ -frau für Büromanagement
- Kaufmann / -frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann / -frau für Gesundheitswesen
- Kaufmännische / -r Assistent / -in Fachrichtung Fremdsprachen
- Maschinen- und Anlagenführer / -in
- Mechatroniker / -in
- Produktionstechnologe / -in
- Sozialassistent / -in
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Fachrichtung Allgemeine Krankenversicherung
- Süßwarentechnologe / -in
- Verwaltungsfachangestellte / -er, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung
- Zerspanungsmechaniker / -in

Studiengänge der Firmen am Erfurter Kreuz

- Bachelor of Engineering
- Bachelor of Science
- BA-Studium Wirtschaftsinformatik
- BA-Studium Informationstechnik
- BA-Studium Betriebswirtschaft, Studienrichtung Logistik
- Diplom-Finanzwirt/ -in (FH)
- Duales Studium „Integrationsmodell Elektrotechnik“
- Duales Studium „Produktionstechnik / Mechatronik“

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt

Berufsfelder:

- Metalltechnik
- Kraftfahrzeugtechnik
- Ernährung & Hauswirtschaft
- Gold- und Silberschmied
- Weiterführende schulische Bildungsgänge:
- Fachoberschule: Gestaltung, Informationstechnik / Metalltechnik, Ernährung
- Berufsfachschule (2-jährig): Hauswirtschaft, Technik

- Berufsvorbereitungsjahr
- Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau
- Berufliches Gymnasium: Wirtschaft , Technik (Elektrotechnik)
- Fachoberschule: Wirtschaft / Verwaltung, Gesundheit / Soziales
- Berufsfachschule: Wirtschaft / Verwaltung, Technik

Kurzprofil Initiative Erfurter Kreuz

Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) ist ein Zusammenschluss von 80 Unternehmen, die sich am und um das Industriegebiet Erfurter Kreuz angesiedelt haben. Der eingetragene Verein repräsentiert über 12.600 Beschäftigte und 460 Auszubildende. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region um das Erfurter Kreuz. Ziel ist es, die Region um das Erfurter Kreuz zu einer nationalen und international anerkannten Region der Thüringer Wirtschaft weiter zu entwickeln. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort - in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten - in das Wirken eingeschlossen werden. Die Fachkräfteentwicklung und -sicherung ist eines der Top-Themen in der Initiative. Gründungsmitglieder des Vereins sind etablierte Unternehmen wie z. B. N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG, Borg Warner Transmission Systems Arnstadt GmbH, Carpenter GmbH oder Avermann Laser- und Kantzentrum GmbH. Vorstandsvorsitzender der Initiative ist der Geschäftsstellenleiter der EPC Engineering Consulting GmbH Franz-Josef Willems. Weitere Vorstandsmitglieder sind Ulrike Kücken (Olympia Personalleasing GmbH), Holger Hunstock (Avermann Laser- und Kant-Zentrum GmbH), Josef Maier, (Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH, LEG), Udo Spangenberg (GA-RANT Türen und Zargen GmbH) und Marco Jacob (Sparkasse Arnstadt-Ilmenau).

Pressekontakte:

Franz-Josef Willems

EPC Engineering Consulting GmbH

Tel.: +49 (0) 36 28 / 660 48 20

Fax: +49 (0) 36 28 / 660 48 25

E-Mail: vorstand@initiative-erfurter-kreuz.de

Jörg Neumann

Stadtmarketing Arnstadt GmbH

Tel.: +49 (0) 36 28 / 660 163

Fax: +49 (0) 36 28 / 660 167

Mobil: +49 (0) 178 / 2 77 81 63

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@stadtmarketing.arnstadt.de